

Vorbemerkungen zum XI. Abschnitt

Altersvorsorgezulage

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
Allgemeine Erläuterungen zum XI. Abschnitt		3. Überblick über die steuerliche Förderung zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge	
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des XI. Abschnitts	1	a) Private Altersvorsorge	3
2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung	2	b) Betriebliche Altersversorgung	4

Allgemeine Erläuterungen zum XI. Abschnitt

Schrifttum: DORENKAMP, Die nachgelagerte Besteuerung der sog. Riester-Rente – einkommensteuerrechtlich der große Wurf, zumindest für den Regelfall, StuW 2001, 253; FISCHER, Missverständnisse zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen am Beispiel der sog. Riester-Rente, FR 2001, 613; DERS., Altersvorsorge und Altersbezüge, DStJG 24, Köln 2001, 463; HORLEMANN, Steuerliche Förderkonzepte und neue Durchführungswege in der betrieblichen und privaten Altersversorgung, GStB Sonderdruck 2001, 5; KNOLL, Zwischenentnahmehmodell nach dem Altersvermögensgesetz bei selbstgenutzten Immobilien: ein „Steuerschlupfloch“?, FR 2001, 775; MYSSEN, Die private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz, NWB F. 3, 11645; NEUMANN, Private und betriebliche Altersvorsorge, EStB 2001, 345; NIERMANN/RISTHAUS, Das neue Altersvermögensgesetz, IDW-Verlag, 2001; PASCH/HÖRETH/RENN, Erste Analyse der geplanten Rentenreform (Anmerkungen zum Gesetzentwurf des Altersvermögensgesetzes – AVmG); DStZ 2001, 17; PEDACK, Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), INF 2001, 422; DIES., Der Aufbau einer freiwilligen zusätzlichen privaten Altersvorsorge, DStZ 2001, 573; PFLÜGER, Steuerliche Voraussetzungen der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung, GStB 2001, 230; Rentenreform 2001/2002, Haufe-Verlag, 2001; RISTHAUS, Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), DB 2001, 1269; ROSS, Überblick über das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – steuerlicher Teil), DStR-aktuell 24/2001, VI; SCHARNHOOP, Die steuerliche Förderung der privaten Zusatzvorsorge, StuB 2001, 749; SCHMIDT, Das Altersvermögensgesetz 2001, NWB F. 27, 5373; WELLISCH, Steuerliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge und Rentenbesteuerung, StuW 2001, 271; WOLTER, Das Altersvermögensgesetz – Verbesserte Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, b+p Beihefte Nr. 1/2001; Zukunft sichern – Steuern sparen – Altersvorsorge mit dem Altersvermögensgesetz, Leitfadenverlag Sudholt, 2001.

Beiträge nur zur betrieblichen Altersvorsorge: BEYE/BODE/STEIN, Wirtschaftliche Auswirkung der Änderungen bei der Unverfallbarkeit durch das Altersvermögensgesetz, DB 2001, Beilage 5, 9; BUTTLER, Einführung in die betriebliche Altersversorgung, Karlsruhe, 2001; FÖRSTER/

RÜHMANN/RECKTENWALD, Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes auf die betriebliche Altersversorgung, BB 2001, 1406; GOHDES/HAFERSTOCK/SCHMIDT, Pensionsfonds nach dem AVmG aus heutiger Sicht, DB 2001, 1558; GRABNER/BODE/STEIN, Bruttoentgeltumwandlung vs. „Riester-Förderung“ – Betriebsinterner Pensionsfonds vs. Pensionsfonds nach AVmG – Ein Günstigervergleich, DB 2001, 1893; HEUBECK, Pensionsfonds – Grenzen und Möglichkeiten, DB 2001 Beilage 5, 2; HÖFER, Die Neuregelung des Betriebsrentenrechts durch das Altersvermögensgesetz (AVmG), DB 2001, 1145; LANGOHR-PLATO, Die Novellierung des BetrAVG durch das Altersvermögensgesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, INF 2001, 518; LÖW, Die Rentenreform aus Sicht der Unternehmenspraxis, GmbHR 2001, R 241; NIERMANN, Die Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) aus steuerlicher Sicht, DB 2001, 1380; SCHIFFERS, Die Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung, GmbH-StB 2001, 233; WIRTH/HARDER-BUSCHNER/MYSSEN, Die große Rentenreform 2001/2002, LSW Gr. 19, 85.

1 1. Rechtentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des XI. Abschnitts

Die nach dem Regierungswechsel 1998 geplante Reform der gesetzlichen Rentenversicherung begann noch im selben Jahr mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte. Mit diesem Gesetz wurde der von der Vorgängerregierung eingeführte demographische Faktor bei der Rentenanpassung und die Neuregelung der Reform der Erwerbsminderungsrenten des Rentenreformgesetzes 1999 ausgesetzt.

Die Reform der Renten wegen Erwerbsminderung erfolgte dann durch ein sog. Vorschaltgesetz am 20. 12. 2000 (BGBl. I, 1827).

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Rente: Im November 2000 brachte die BReg. den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) in das Gesetzgebungsverfahren ein (BTDrucks. 14/5068).

Der BTag gliederte den Gesetzentwurf der BReg. in zwei Reformpakete auf (vgl. Beschlußempfehlung des BTAusschusses für Arbeit und Sozialordnung, BTDrucks. 14/5146).

► *Verabschiedung des nicht zustimmungspflichtigen AVmEG:* Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) wurden die nicht der Zustimmung des BRats unterliegenden Teile der Rentenreform in ein separates Gesetz ausgegliedert. Hierzu gehörten die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Reform der Witwen/Witwerrente, das Rentensplitting bei Ehegatten und die Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen. Dieses Gesetz wurde am 21. 3. 2001 verkündet (BGBl. I, 403).

► *Vermittlungsverfahren zum AVmG:* Hinsichtlich des zustimmungspflichtigen Teils wurde ein langwieriges Vermittlungsverfahren eingeleitet. Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses (BTDrucks. 14/5970) wurde das Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage zur Förderung des Aufbaus einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge gegenüber dem Gesetzentwurf der BReg. vollständig modifiziert. Außerdem wurden eigenständige stl. Vergünstigungen für den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge und für die Einbeziehung der Förderung von Wohneigentum geschaffen, die im Gesetzentwurf der BReg. zunächst nicht enthalten waren. Weitere außerstl. Bestandteile dieses Gesetzes

waren aber auch die Verhinderung der verschämten Armut im Alter und die jährliche Auskunft der Rentenversicherungsträger über den Stand der Rentenanwartschaften. Diesem Gesetz stimmten BTag und BRat in letzter Lesung am 11. 5. 2001 zu. Die Verkündung erfolgte am 29. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BSStBl. I, 420).

Inkrafttreten 2002: Art. 35 Abs. 1 des AVmG sieht vor, daß die *steuerlichen* Neuregelungen zum 1. 1. 2002 in Kraft treten. Bestimmte Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) gelten gem. Art. 35 Abs. 3 bereits rückwirkend zum 1. 1. 2001.

2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung

2

Ansatzpunkt für die Rentenreform war, daß bei jüngeren Menschen heute eine weitverbreitete Unsicherheit darüber besteht, ob sie trotz hoher Beiträge im Alter noch eine ausreichende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Es wird zunehmend bezweifelt, daß künftige Beitragszahler ab dem Jahr 2030 bereit sein werden, eine Belastung ihres Einkommens durch die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 24–26 vH zu akzeptieren.

Eine Reform der Alterssicherung müsse daher das Ziel verfolgen, daß die gesetzliche Alterssicherung auch künftig für die jüngere Generation bezahlbar sei und ihr im Alter einen angemessenen Lebensstandard sichere. Die Stabilisierung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung sei dabei eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Vertrauen in die Zukunftsfestigkeit der Rentenversicherung geschaffen werde. Zudem leiste ein stabiler Beitragssatz einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der Lohnnebenkosten und damit zur Stärkung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Elemente der Reform: Der Ausgleichsfaktor sei das Steuerungsinstrument, mit dem die Leistungsfähigkeit des umlagefinanzierten Rentensystems so justiert werden könne, daß bei einem Rentenniveau nicht unter 64 vH der Beitragssatz von 22 vH im Jahr 2030 nicht überschritten werde. Damit bleibe der Beitrag zur umlagefinanzierten Rentenversicherung für künftige Beitragszahler bezahlbar und die gesetzliche Rentenversicherung behalte im System der Alterssicherung ihre Funktion als erste Säule.

Ergänzend dazu solle die Alterssicherung mit dem breiten Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Alterversorge auf eine umfassendere finanzielle Grundlage gestellt werden, die es ermögliche, die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter zu gewährleisten. In dem Maße, in dem die Möglichkeit bestehe, zusätzliche Versorgungsleistungen im Alter aus kapitalgedeckten Systemen aufzubauen, könnten die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die absehbaren demographischen Wirkungen eingestellt werden. Um auch ArbN mit niedrigem und mittlerem Einkommen die Aufbringung der Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Alterversorge zu ermöglichen, stelle ihnen der Staat über Zulagen und stl. Entlastungen eine effiziente Förderung für den Aufbau der privaten Vorsorge bereit.

Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung: Auf dieser Basis sah das AVmEG ua. die stufenweise Einführung eines Ausgleichsfaktors getrennt nach Rentenzugangsjahrgängen vor. Er sollte beim Rentenzugangsjahrgang 2011 mit einer Wirkung von 0,3 vH einsetzen und damit keine Wirkung für den heutigen Rentenbestand und die Rentenzugangsjahrgänge vor dem Jahr 2011 haben. Bis zum Jahr 2030 hätte sich seine Wirkung für

jeden Zugangsjahrgang um 0,3 vH erhöht, so daß er für den Rentenzugang im Jahr 2030 eine Wirkung von 6 vH erreicht hätte. Dieser Vorschlag wurde jedoch aufgegeben, da er nicht konsensfähig war. Auf Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wurde die mit dem Ausgleichsfaktor vorgesehene beitragsstättendämpfende Wirkung ab 2011 in die Rentenanpassungsformel integriert. Damit wird erreicht, daß trotz Beitragsstabilität das Rentenniveau für die jüngere Generation höher ausfällt, indem die jetzigen Rentner und die künftigen Rentnerjahrgänge durch einen etwas flacheren Rentenanstieg in stärkerem Maße an den demographisch bedingten steigenden Ausgaben der Rentenversicherung beteiligt werden. Dies wahrt ein einheitliches Rentenniveau von Zugangs- und Bestandsrentnern zwischen 67 und 68 vH und läßt das Rentenniveau künftiger Rentenjahrgänge nicht – wie im Gesetzentwurf der BReg. vorgesehen – bis auf 64 vH sinken.

Ausgleich durch Altersvorsorgezulage und Sonderausgabenabzug: Flankiert wird diese Rentenniveaubasenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die durch das AVmG neu eingeführte Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge. Das Gesamtkonzept der neuen stl. Förderung für den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge besteht aus der Kombination einer progressionsunabhängigen Altersvorsorgezulage und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag, der im Rahmen der EStVeranlagung berücksichtigt wird, wenn der Abzug günstiger ist als die Zulage. Gefördert werden Anlageformen, die im Alter zu einem lebenslangen Rentenbezug führen bzw. einen Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung vorsehen und bei denen zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlung zur Verfügung stehen. Die Förderung ist unabhängig davon, ob die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen (2. Säule neben der gesetzlichen Rentenversicherung) oder der privaten Altersvorsorge (3. Säule) aufgebaut wird.

Die Umsetzung dieser Förderungen erfolgt im wesentlichen im EStG. Der Gesetzentwurf sah zunächst sämtliche Regelungen im neuen § 10a vor. Dies hätte zur Folge gehabt, daß auch das gesamte Zulageverfahren einschließlich der Überprüfung der vertraglichen Voraussetzungen dem FA obliegen hätte. Im Laufe des Vermittlungsverfahrens wurde den Einwänden der Länder Rechnung getragen, daß das geplante Vorhaben die Personalressourcen der FA bei weitem übersteigen würde. Für die Verwaltung der Zulagen ist jetzt eine Bundesbehörde, die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig (§ 81). Außerdem werden die Anbieter von Vorsorgeprodukten in erheblichem Umfang in das Verfahren mit eingebunden. Die für die Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen gesetzlichen Regelungen wurden im XI. Abschnitt des EStG zusammengefaßt (§§ 79–99). Förderfähig sind im übrigen nur Verträge, die zuvor vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zertifiziert worden sind. Die ursprünglich in § 10a enthaltenen gesetzlichen Kriterien, die ein förderfähiges Produkt erfüllen muß, sind in diesem Zusammenhang in einem separaten Gesetz – dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG – zusammengefaßt worden. § 10a regelt im verabschiedeten Gesetz somit nur noch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug.

Betriebliche Altersvorsorge: Um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu steigern, ist durch das AVmG in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ein individueller Anspruch des ArbN auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung aufgenommen wor-

den. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist dem Grunde nach darauf gerichtet, betriebliche Altersversorgung in Betrieben einzurichten, in denen bisher noch keine angeboten wird. Die Durchführung des Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung soll abweichend vom geltenden Betriebsrentenrecht mit Rücksicht darauf, daß die Finanzierung auf dem Verzicht auf Entgeltbestandteile durch den ArbN beruht, zwischen ArbG und ArbN vereinbart werden. Besteht im Betrieb bereits eine betriebliche Altersversorgung, soll der dort angewandte Durchführungsweg vereinbart werden können. In den Fällen, in denen eine Vereinbarung über die Durchführung nicht zustande kommt, kann der ArbN den Abschluß einer Direktversicherung verlangen. Ist der ArbG bereit, im Rahmen des Anspruchs auf Entgeltumwandlung den ArbN in einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds abzusichern, muß – soweit sich die Parteien dann nicht ohnehin auf diesen Durchführungsweg einigen – dieser Durchführungsweg gewählt werden. Soweit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über eine Entgeltumwandlung finanziert werden, wird die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit der Betriebsrentenanwartschaften eingeführt. Zudem wird die Mitnahme von Anwartschaften aus Entgeltumwandlung bei Arbeitsplatzwechsel erleichtert. Darüber hinaus wird die allgemeine Unverfallbarkeitsfrist von zehn auf fünf Jahre und die Altersgrenze bei den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen von 35 auf 30 Jahre für Neuzusagen herabgesetzt.

Zusätzlich zu diesen bereits im Gesetzentwurf der BReg. enthaltenen arbeitsrechtlichen Verbesserungen wurde im Vermittlungsverfahren erreicht, daß künftig betriebliche Altersvorsorge auch über den Durchführungsweg „Pensionsfonds“ abgesichert werden kann, daß der ArbG anstelle einer Leistungszusage auch eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilen kann und daß Beiträge des ArbG aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt 4 vH der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeiter und Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen, über § 3 Nr. 63 stfrei gestellt werden. Dies gilt – ohne betragsmäßige Begrenzung – auch für Leistungen eines ArbG oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch einen Pensionsfonds (§ 3 Nr. 66).

Förderung von Wohneigentum: Im Vermittlungsverfahren heftig umstritten war die Frage, ob auch die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum in die Regelungen des AVmG mit einbezogen werden muß. Schließlich hat man sich auf ein sog. Zwischenentnahmemodell geeinigt. Im Rahmen eines privaten kapitalgedeckten Altersvorsorgevertrags angespartes Kapital kann zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie entnommen werden. Der entnommene Betrag muß allerdings in gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wieder in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und dann in Form einer Leibrente bzw. im Rahmen eines Auszahlungsplans mit Teilkapitalverrentung ausgezahlt werden (§ 92a und 92b).

Besteuerung in der Auszahlungsphase: Die Inanspruchnahme der stl. Förderungen hat zur Folge, daß im Alter die Rentenleistungen in voller Höhe und nicht nur – wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind.

Absenkung des Versorgungsniveaus im öffentlichen Dienst: Es zeichnete sich ab, daß auch die Versorgungslasten des Staates für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten auf Dauer nicht mehr finanzierbar sind. Aus diesem Grund wurde mit Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, 3926; BStBl. I 2002, 56) das Versorgungsniveau für künftig in Pension gehende

Beamte und Bezieher von Amtsbezügen – mit Übergangsregelungen – auf ca. 71 vH (bisher 75 vH) abgesenkt. Die Versorgung von Hinterbliebenen fällt künftig ebenfalls geringer aus.

Aus diesem Grund ist im Versorgungsänderungsgesetz diesem Personenkreis ebenfalls die Möglichkeit eröffnet worden, zum Ausgleich der Pensionsniveauabsenkung eine zusätzliche mit Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und Sonderausgabenabzug nach § 10a geförderte kapitalgedeckte Altersversorgung aufzubauen.

ArbN im öffentlichen Dienst, die über § 10a Abs. 1 Satz 4 zunächst ebenfalls von der Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage und des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs ausgeschlossen waren, weil sie im Alter eine beamtenähnliche Gesamtversorgung aus Sozialversicherungsrente und Zusatzrente aus öffentlichen Versorgungseinrichtungen (zB Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL, kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen) zu erwarten hatten, gehören zT ebenfalls ab 2002 zum begünstigten Personenkreis. Einer gesetzlichen Änderung bedurfte es hierzu nicht, denn die Tarifparteien haben sich auf die Abschaffung der beamtenähnlichen Gesamtversorgung in der VBL rückwirkend zum 1. 1. 2001 verständigt. Damit greift der Ausschluß in § 10a Abs. 1 Satz 4 für diese Pflichtversicherten de facto nicht mehr. Es ist im übrigen davon auszugehen, daß andere Gesamtversorgungssysteme diesem Beispiel folgen werden.

3. Überblick über die steuerliche Förderung zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge

3 a) Private Altersvorsorge

§ 10a: Zusätzlicher Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge, die zugunsten eines auf den Namen des Stpfl. lautenden, nach dem AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrags eingezahlt werden; der neue Höchstbetrag baut sich über die Jahre 2002–2008 über vier Stufen von 525 € auf 2100 € auf und kommt in Betracht, wenn der daraus resultierende Steuervorteil höher ist, als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt.

§ 22 Nr. 5 regelt die nachgelagerte Besteuerung der späteren Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag und die Nachversteuerung der Erträge aus der Ansparphase, wenn es zu einer schädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen kommt.

XI. Abschnitt (§§ 79–99): Verfahren zur Gewährung einer Altersvorsorgezulage für den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge; die Förderung baut sich in vier Stufen über die Jahre 2002–2008 auf und besteht aus einer Grundzulage (zwischen 38 € und 154 €) und einer Kinderzulage (zwischen 46 € und 185 €; §§ 83–85); außerdem ist ein sog. Zwischenentnahmemodell vorgesehen zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum (§§ 92a und 92b).

4 b) Betriebliche Altersversorgung

§ 3 Nr. 63: StFreistellung für ArbGBeiträge an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse bis zu 4 vH der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn die Beiträge nicht dem Aufbau einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung in einer Zusatzversorgungseinrichtung dienen.

§ 3 Nr. 66: StFreiheit für die Übertragung einer bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft vom ArbG oder von einer Unterstützungskasse auf einen Pensionsfonds, wenn die zusätzlichen Betriebsausgaben auf zehn Jahre verteilt werden.

§ 4d/§ 4e: Regelungen zum Betriebsausgabenabzug des ArbG bei einer Direktzusage und für Beiträge an einen Pensionsfonds.

§ 10a: Für Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung kann der ArbN – vorausgesetzt dies ist günstiger als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt – den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen, wenn die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn stammen; dies ist der Fall, soweit die Beiträge die Grenze von 4 vH in § 3 Nr. 63 übersteigen, oder für Beiträge aus einer Entgeltumwandlung, wenn der ArbN die individuelle Besteuerung der Beiträge beantragt, worauf er nach § 1 a Abs. 3 BetrAVG ein Recht hat.

XI. Abschnitt (§§ 79–99): Soweit die Beiträge nach § 10a begünstigt sind, erfüllen sie auch die Fördervoraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt; die Förderung baut sich in vier Stufen über die Jahre 2002 bis 2008 auf und besteht aus einer Grundzulage (zwischen 38 € und 154 €) und einer Kinderzulage (zwischen 46 € und 185 €; §§ 83–85); das sog. Zwischenentnahmemodell zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum (§§ 92a und 92b) ist für die betrieblichen Durchführungswege nicht vorgesehen.

